

Statuten des Vereines „PLATTFORM St. Pölten“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „PLATTFORM St. Pölten“. Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

2. Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sieht seine Hauptaufgabe darin, die Vision St.Pölten zu fördern und zu unterstützen. Diese Vision basiert auf der grundlegenden Überzeugung, dass zukunftsfähige Städte immer ursächlich auf der Weiterentwicklung eines lebendigen, urbanen Kerns einer Stadt aufbauen. Die Wahrnehmung einer Stadt, ihr Image, ihre Außen- und Innenwirkung beruht ebenfalls ursächlich auf der Wahrnehmung dieses urbanen Kerns, nämlich der Innenstadt.

Der Verein vertritt die Interessensgruppen in der Stadt St. Pölten, insbesondere die Kaufmannschaft, die Gastronomie- und die Beherbergungsbetriebe, die Immobilienwirtschaft, die Handwerksbetriebe, die ortsansässigen Vertreter/innen der freien Berufe und alle übrigen Dienstleistungs- und Industriebetriebe.

Der Verein ist unpolitisch. Er hat die Aufgabe, durch gemeinsame Aktionen für das einzelne Mitglied (Förder- und außerordentliches Mitglied) den größtmöglichen Nutzen zu erzielen und bezweckt die Unterstützung der Gesamtentwicklung St. Pöltens.

Die „PLATTFORM St. Pölten“ wird betrieben, um die Stadt St. Pölten für die Zukunft mit den Zielen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einladende Gestaltung, Einkaufserlebnis und anziehendes Image, Steigerung der Besucherfrequenz, der Wertschöpfung, der Arbeitsplätze, der Einwohnerzahl und der Wohnqualität durch optimale Positionierung im Umfeld attraktiv zu gestalten.

Dabei sind folgende Maßnahmen geplant, bzw. in Umsetzung:

Der Betrieb und die Unterstützung einer eigenständigen Organisation, die unabhängig, nachhaltig, professionell und erfolgsorientiert in Zusammenarbeit mit der Stadt St. Pölten und dem Land Niederösterreich die Maßnahmen zur Attraktivierung der Stadt im Sinne der Zielsetzung umzusetzen hat.

Die Unterstützung in der Umsetzung einer Gesamtkonzeption (Masterplan) zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Stadt St. Pölten mit den Eckpfeilern Handel-, Gastronomie- und Dienstleistungsangebot, Arbeiten und Wohnen. Die Information über die gesetzten Maßnahmen hat laufend zu erfolgen, um langfristig den Rückhalt und die Identifikation der Interessensgruppen sowie rechtzeitige Anpassungsmaßnahmen zu gewährleisten.



Die Maßnahmenpalette umfasst Fragen der Raumplanung (Verkehrsfragen, Anbindung/Einbindung Bahnhof, Regierungsviertel...), der Wirtschaftsentwicklung, des Marketings (für Handel, für Tourismus, für Betriebsansiedlung, für Wohnen...), der gemeinsamen, koordinierten Veranstaltungsorganisation, der „kulturellen“ Entwicklung und vieles mehr.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch ideelle Mittel wie Vorträge, Veranstaltungen, Zusammenkünfte etc. und materielle Mittel wie Förderbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Werbekostenbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen, allfällige Beitrittsgebühren und Einnahmen aus Veranstaltungen sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Mittel, die geeignet sind, den Zweck des Vereines unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

4. Corporate Design:

Der Verein „PLATTFORM St.Pölten“ verfügt über ein Corporate Design, welches jedes Förder- und außerordentliche Mitglied für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Verein zu führen berechtigt ist.

5. Mitgliedschaft:

Die Arten der Mitgliedschaft sind:

- a) Ordentliche Mitglieder = Fördermitglieder (mit Stimmrechten)
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die durch Zeichnung einer Unterstützungserklärung ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Vereinszwecks erklären (Ohne Stimmrecht).

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss, durch Konkurs und bei physischen Personen durch Tod.

Der Austritt kann nur mit Wirkung zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.



Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie aus sonstigen wichtigen Gründen verfügt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und allen Aktionen des Vereins teilzunehmen. Die Zahl der Stimmberechtigungen richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages. Die Zahl der Stimmberechtigungen wird vom Vorstand festgelegt. Die Fördermitglieder (bei juristischen Personen die zur Vertretung im Verein genannten natürlichen Personen) besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

8. Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/4 der Stimmrechte oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen 4 Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, per FAX oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied hat die über den Mitgliedsbeitrag definierte Zahl von Stimmrechten. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmrechte beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.



- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Personen, die für die Rechnungsprüfung zuständig sind.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen. Entlastung des Vorstandes.

11. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dessen/deren Stellvertreter/in, dem Kassier/der KassiererIn, dessen/deren Stellvertreter/in, sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin und seiner/ihrer Stellvertretung und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein Ersatzmitglied mit Sitz und Stimme zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wird von dem Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in – schriftlich oder mündlich – einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Neuwahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgeperson wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geldgebarung des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Vorbereitung der Generalversammlung. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder bis 31. März eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr.
- Festsetzung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.



13. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen: Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Vorstandsmitglieder haben den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vorzugsweise vom Vorstand bestimmt. Ihm/ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der ihm/ihr vom Vorstand zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von folgenden Personen des Vorstandes zu fertigen: Obmann/Obfrau plus Obmann/Obfrau-Stv. oder Obmann/Obfrau-Stv. plus Obmann/Obfrau Stv.

In Geldangelegenheiten: Obmann/Obfrau oder Obmann/Obfrau Stv. plus Kassier/erin oder Kassier/erin Stv.

14. Finanz- und Rechnungswesen:

Das Rechnungswesen des Vereins wird in Form der doppelten Buchhaltung geführt. Der Jahresabschluss unterliegt der Wirtschaftsprüfung durch dazu befugte Organe.

Die zwei Rechnungsprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Funktionsperiode ist ident mit der des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Personen, die für die Rechnungsprüfung zuständig sind, obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15. Schiedsgericht:

Mit Ausnahme von fälligen Mitgliedsbeiträgen, entscheidet in allen anderen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht, welches sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzt und welches, falls es nicht im Rahmen einer ordentlichen Vereinsversammlung gewählt wurde, im Rahmen einer außerordentlichen Vereinsversammlung zu wählen ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



16. Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Es wird darauf verwiesen, dass die Verwendung der weiblichen und der männlichen Form alternierend und ohne Wertung, sondern allenfalls aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet werden.

